

Ausrüstung der Zivilschützer durch den Bund?

Autor(en): **Münger, Hans Jürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali**

Band (Jahr): **54 (2007)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370558>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VEREINHEITLICHUNG BEI DER AUSTRÜSTUNG

Ausrüstung der Zivilschützer durch den Bund?

JM. Nationalrat und SZSV-Präsident Walter Donzé (EVP, BE) hat dem Bundesrat am 20. März 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob im Zuge der Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes im Bereich Zivilschutz die folgende Massnahme Sinn macht:

- a. Die vom Bund rekrutierten Angehörigen des Zivilschutzes erhalten auch vom Bund ihre persönliche Ausrüstung.
- b. Im Gegenzug werden die Kantone verpflichtet, alle ausgehobenen Zivilschutzpflichtigen so rasch wie möglich auszubilden.

Begründung

1. Der Zivilschutz leistet unverzichtbare Dienste in der Bewältigung ausserordentlicher Lagen und für die Gemeinschaft. Aufgrund der Klimaveränderungen ist damit zu rechnen, dass Unwetter und andere Ursachen vermehrt zu Interventionen führen werden.
2. Ich stelle fest, dass einzelne Kantone neu in den Zivilschutz eingeteilt ohne Ausbildung in die Reserve einteilen. Dies geschieht offenbar aus Kostengründen. Die Folge ist, dass diese im Ernstfall nicht kurzfristig eingesetzt werden können und dass das Prinzip der gegenseitigen Aushilfe zwischen den Kantonen unterhöhlt wird.
3. Eine Ausrüstung der Angehörigen des Zivilschutzes durch den Bund hätte den positiven Effekt der Vereinheitlichung der Ausrüstung. Gemessen am Verteidigungsbudget wäre die Ausgabe bescheiden. Sie

wäre durchaus haushaltneutral realisierbar, indem ein fast vernachlässigbarer Betrag vom V- in den B-Bereich umgelegt würde.

4. Die im Gesetz über den Bevölkerungs- und Zivilschutz vorgesehene Hoheit der Kantone würde durch die Massnahme nicht tangiert.

Mitunterzeichner: Aeschbacher, Banga, Eggly, Lustenberger, Studer, Wäfler.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.5.2007

Da die beiden Massnahmen a) und b) sowohl inhaltlich als auch rechtlich keine Einheit bilden, nimmt der Bundesrat zu deren Prüfung getrennt Stellung.

Zu a) persönliche Ausrüstung

Die aktuelle persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen wurde seinerzeit durch den Bund beschafft, bezahlt und abgegeben.

Zurzeit gilt dies nur noch für das Schuhwerk. Die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen – deren Umfang ist neu festzulegen – soll jedoch weiterhin zum sogenannten standardisierten Material des Zivilschutzes gemäss Art. 43. Bst. d. des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) gehören. Das BABS wird diesen Buchstaben des Gesetzes und damit den Inhalt des Begriffs «standardisiertes Material» in nächster Zeit in Form einer Materialliste präzisieren. Dass der Bund damit auch die Kosten für die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen trägt, ergibt sich aus Art. 71. Abs. 1. Bst. f. BZG. Diese Ausgaben sind dann zu gebe-

ner Zeit in den Voranschlag des BABS aufzunehmen, der dem üblichen Finanzprozess unterliegt. Das erste Anliegen des Postulanten kann somit als erfüllt betrachtet werden.

Zu b) Ausbildung aller ausgehobenen Schutzdienstpflichtigen

Auch das zweite Anliegen des Postulanten ist auf den ersten Blick verständlich. Es entspricht jedoch nicht dem Bedarf der Kantone. Auf ihr ausdrückliches Begehren wurde im Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG) die Möglichkeit zur Schaffung einer Personalreserve aufgenommen (Art. 18 Abs. 1 BZG). Von dieser Möglichkeit machen insbesondere grosse Kantone Gebrauch, welche nicht das ganze ihnen nach der Rekrutierung zustehende Kontingent der Schutzdienstpflichtigen ausschöpfen. Dass die der Reserve zugewiesenen Schutzdienstpflichtigen nicht ausgebildet werden müssen, ist nachvollziehbar (Art. 18 Abs. 2 BZG). Der Bundesrat sieht zurzeit keinen Anlass, diese erst seit drei Jahren geltenden Regelungen zu ändern.

Die Forderung nach Ausbildung «so rasch wie möglich» ist – unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Kantone – im Art. 33 BZG bereits berücksichtigt, und zwar mit der Formulierung «spätestens drei Jahre nach der Rekrutierung».

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Bundesrat, das Postulat abzulehnen.

Erklärung des Bundesrates vom 30.5.2007

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

FORUM

BERUFENE UND WENIGER BERUFENE «EXPERTEN»

Klima: Zwischen Hysterie und Resignation

«Der Engländer spricht stets über das Wetter und hat immer einen Regenschirm mit dabei.» So witzelte man lange Zeit über die Inselbewohner. Sind wir alle «Engländer» geworden? Man könnte es meinen, denn das Klima ist Tagesgespräch, wohin man hört und schaut. Andererseits jedoch fragt kaum einer nach einem Schirm beispielsweise in Form von Masshalten, Einschränkungen oder auch in Form des Zivilschutzes ...

MARK A. HERZIG

Erinnern wir uns an den Bericht des Club of Rome «Die Grenzen des Wachstums» (1972). Schon das war eine ernst zu nehmende Mahnung. Leider musste man auch

schon bald feststellen, dass es der ungelesenste Bestseller der damaligen Zeit wurde.

Nach einigen hoffnungsvollen Ansätzen, sich zu besinnen und tatsächlich etwas weniger Reserven, allerdings praktisch beschränkt

auf fossile Brennstoffe, zu ver(sch)wenden, fielen alle, die es bezahlen konnten, nicht nur in den alten Verbraucherrausch zurück. Schlimmer noch: Wie ein rückfällig gewordener Raucher verbrauchten sie noch mehr Glimmstengel als zuvor.

Die Schrift an der Wand

Eine Pendlerzeitung berichtete kürzlich über die OcCC*-Studie betreffend Klimawandel bzw. Erwärmung und die Auswirkungen